

Satzung des Haus und Grund Oelde e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Haus und Grund Oelde e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Oelde
- (3) Der Verein ist dem Landesverband Haus und Grund Westfalen e.V. angeschlossen.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter VR 70342 eingetragen.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Vertretung der Interessen der Haus- und Grundeigentümer in Oelde und Umgebung als örtliche Gliederung der Gesamtorganisation des Haus- und Grundeigentums. Unter Ausschluß von Erwerbszwecken verfolgt er die Förderung der Grundstückswirtschaft und die Wahrung der gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundeigentums in Staat und Gemeinde. Er hat namentlich die Aufgabe, seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten des Haus- und Grundeigentums zu unterrichten und sie bei der Wahrung ihrer Belange zu unterstützen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben obliegt es ihm, den Zusammenschluß der Haus- und Grundeigentümer zu betreiben und Einrichtungen zu unterhalten, die der Unterrichtung und Unterstützung der Mitglieder dienen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat innerhalb von 6 Monaten eine Prüfung der Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer zu erfolgen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, denen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Mitglied kann auch werden, wer über Haus- und Grundbesitz verfügt und seinen ständigen Wohnsitz im Kreis Warendorf unterhält. Ein nachträglicher Wohnsitzwechsel hat den Verlust der Mitgliedschaft nicht zur Folge. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Eigentümergemeinschaften und sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Einzelmitgliedschaft erwerben.
- (2) Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
- (3) über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet,
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vereinsvorsitzenden spätestens 3 Monate vor Schluß des Kalenderjahres schriftlich zu erklären,
 - b) durch Tod,

- c) durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt durch den Vereinsvorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus wichtigem Grund.
- a) Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen und wird jeweils zum Ende des nächsten Kalendermonats wirksam,
- d) durch Auflösung oder Erlöschen der juristischen Person.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
- a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung zustehen (§ 12 dieser Satzung).
- b) Die Einrichtungen des Vereins sowie dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.
- c) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschriften mindestens ein Viertel der Mitglieder, die mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden vorliegen müssen.
- (2) Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen und die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge in der jeweilig beschlossenen Höhe zu entrichten.

§ 6 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus

- dem Vereinsvorsitzenden
- seinem Stellvertreter und Schriftführer
- dem Kassierer
- dem Verwalter der Mitgliederliste
- dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit

Die Positionen Mitgliederverwaltung und Öffentlichkeitsarbeit können auch von den anderen Vorstandsmitgliedern übernommen werden und müssen nicht unbedingt unabhängig besetzt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre; ihre Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Vorstandsmitglieder beginnt mit Schluß der Mitgliederversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluß der Mitgliederversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

(3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Im besonderen obliegt es ihm, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Organisationsaufgaben erforderlich sind. Hierzu gehört vor allem die Gewährleistung von Einrichtungen zur Beratung und Beistandsleistung für die Mitglieder

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über die vom Vereinsvorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu berufenden Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9

Der Vereinsvorsitzende

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 sind der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 10

Der Beirat

- ersatzlos gestrichen -

§ 11

Fachausschüsse

Der Vereinsvorstand kann für bestimmte Sachgebiete des Haus- und Grundeigentums Fachausschüsse einsetzen. Die Fachausschüsse üben beratende Tätigkeiten aus. Ihre Mitglieder werden vom Vereinsvorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich sollte innerhalb der ersten 6 Monate des Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung stattfinden, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einberufung der Versammlung sollte zusätzlich in der Tagespresse bekanntgegeben werden.

(2) Die Frist zur Einberufung beträgt mindestens 12 Tage, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 3) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Mitgliederversammlung liegen. Die Tagesordnung muß bekanntgegeben werden.

(3) Die Mitteilung des Absatzes (2) gilt als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist (12 Tage zzgl. 2 Werktage) zur Post gegeben worden ist.

(4) Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:

Tätigkeitsbericht

Kassenbericht

Prüfungsbericht der Kassenprüfer

Entlastung des Vorstandes

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Sie ist auch einzuberufen, wenn

a) das Interesse des Vereins es erfordert,

b) 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,

2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes

3. Entlastung des Vorstandes,

4. Wahl von 2 Kassenprüfern,

5. Entscheidung über eingereichte Anträge,

6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,

7. Auflösung des Vereins.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Wahl des Vorstandes (§ 8 Abs. 1), Wahl des Beirates (§ 10 Abs. 3), Satzungsänderungen (§ 14) oder die Auflösung des Vereins (§ 15 Abs.2) betreffen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende, ausgenommen bei seiner eigenen Wahl. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; es kann sich nicht vertreten lassen. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 13

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der am Tage der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Ein Beschluß über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn zu der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekanntgegeben sind.

§ 14

Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden bzw. es bedarf eines Antrages von mindestens ein Viertel der Mitglieder.

(2) Die Auflösung findet nur statt, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden, die zu der Versammlung erschienen sind, ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb 21 Tagen eine weitere Versammlung zu berufen, die beschlußfähig ist, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. In der zweiten Einladung ist auf die veränderte Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins findet eine Liquidation statt, die sein zuletzt amtierende Vorsitzender und sein zuletzt amtierende Stellvertreter als Liquidatoren durchzuführen haben. Die Liquidatoren vertreten gemeinsam. Das nach Bestreiten der Verpflichtungen des Vereins vorhandene Vermögen fließt dem Landesverband Haus & Grund Westfalen e.V. zu.